

5. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011

Aufgrund der §§ 47 III, 51 I des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S.822), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 und der §§ 11 I, § 58 I Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende 5. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011, beschlossen:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

In Abs. 2:

Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt € 4,70 (€ 5,00).

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 35,71 m (33,33 m) oder 9,00 Sek. Wartezeit anteilig enthalten.

In Abs. 3:

Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 35,71 m (33,33 m) auf € 0,10 bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt. Der km-Preis beträgt damit € 2,80 (€ 3,00).

Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m wird auf der Wegstrecke von 40,00 m (37,04 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,50 (€ 2,70).

In Abs. 4:

Außerdem werden für jede angefangenen 9,00 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet.

Das entspricht € 40,00 je volle Stunde.

Als Verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 14,29 km/h (13,33 km/h) bei einer Fahrtstrecke bis 3000 m und 16,00 km/h (14,81 km/h) für die Strecke ab 3000 m.

In Abs. 11:

Gestrichen

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.04.2023, in Kraft.

Celle, den 16.02.2023

Stadt Celle

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister